

- e) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter/innen geleitet.
- a) Über die Versammlung hat der Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 - b) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - c) Satzungsänderung/en können nur mit ⅔ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 - d) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
 - e) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von 20% der Mitglieder unterschrieben ist. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal in Folge wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung gebührenden Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13 Datenschutzerklärung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Als Mitglied des ... (Landessportverband und sonstige Verbände einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im

Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(7) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelphotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(8) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder verbindlich.
- (3) Die unter 1) und 2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufheben der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Musik zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der SKG Sprendlingen am 6. Juni 2015 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 11. August 2015 in Kraft.

Dreieich, 11. August 2015

§ 13 Datenschutzerklärung wurde geändert und ist gültig ab 25. 05. 2018



Satzung der Sport- und Kulturgemeinschaft von 1886 e.V. Sprendlingen

Stand: 25. Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Sport- und Kulturgemeinschaft von 1886 e.V. Sprendlingen und hat seinen Sitz in Dreieich-Sprendlingen.
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden sowie im Hessischen Musikverband (HMV).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind „schwarz – weiß“

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Musik im Sinne der Satzung des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Hessen, deren Sportverbänden und des Landesmusikverbandes Hessen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher und musischer Übung und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein wendet seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstige Mittel zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- a. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - b. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen:
 - c. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - d. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Hauptvorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals zu entrichten. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen vom Vorstand ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonstige Umlagen können bei Bedarf vom Vorstand beschlossen werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden mindestens vierteljährlich im Einzugsvermögensverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu €100 je Einzelfall verhängen. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht, zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Sportbetrieb und zur Ausübung des Stimmrechtes.

(3) Die Vereinsabteilungen können Umlagen erheben, soweit die Kostendeckung der jeweiligen Sportart dieses erforderlich macht. Die Umlagen sind entsprechend den Beschlüssen der Abteilungen zu entrichten und können von Neumitgliedern auch als Aufnahmebeitrag erhoben werden. Umlagen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und/oder Umlagenpflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem/der Vorsitzenden, den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister/in dem Schriftführer/in dem Gebäudemanager/in

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Gebäudemanager, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Einberufung von 4 erweiterten Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

(6) Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende regelmäßig einlädt.

§ 6 a Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Umgang mit Behörden und Sport-

verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

§ 6 b Pauschale Aufwandsentschädigung

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder (§ 6), Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Abteilungsleiter/innen sind für ihre Tätigkeit erlaubt. Weiterhin gilt, dass sich Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigung nach den haushaltlichen Möglichkeiten richten.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes nach § 6
 - den Beisitzern
 - allen Abteilungsleiter/innen
 - den Ausschussvorsitzenden

(2) Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter, die in der jährlich durchzuführenden Abteilungsversammlung zu wählen sind, müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorsitzende von Ausschüssen werden vom Hauptvorstand benannt, möglichst im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand wird mindestens zu vier Sitzungen vom Vorstand einberufen, um über die laufenden Geschäfte unterrichtet zu werden. Er berät mit dem Vorstand über wichtige Vereinsangelegenheiten. Die Abteilungsleiter und die Ausschussvorsitzenden halten den Vorstand über ihre Arbeit auf dem Laufenden.

§ 8 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
- Schlichtung von Streitigkeiten
 - Durchführung von Ehrenverfahren

(3) Der Auftrag zur Behandlung von Vorgängen durch den Ältestenrat erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Mitgliedes. Nach Abschluss eines Vorganges erstattet der Ältestenrat durch seinen gewählten Sprecher dem Vorstand Bericht. Sein Beschluss muss vom erweiterten Vorstand bestätigt werden.

§ 9 Abteilungen

(1) Die für im Verein betriebenen Sport- und Kulturarten bestehenden Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschlüsse des Vorstandes gegründet.

(2) Für die Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß: die Organisation der Abteilungen soll weitgehend den Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt, die sich aus Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in, Kassierer/in, Schriftführer/in, und Mitarbeitern für feste Aufgaben zusammensetzt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Vereinsmitglied sein und werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Mail-Nachricht. Abteilungsversammlungen sind bei ordnungsmäßiger Einberufung stets beschlussfähig.

(4) Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Abteilungsumlagen und Saisonbeiträge sind unmittelbar und ausschließlich für die Belange der jeweiligen Abteilung zu verwenden. Die sich aus der Erhebung von Umlagen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung der Umlagen und der Saisonbeiträge bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes.

(6) Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Dieser Haushaltsplan wird erst wirksam, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(7) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleitung Verpflichtungen nur im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes eingehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

(8) Die Auflösung einer Abteilung kann nur von ¼ der eingeschriebenen Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.

(9) Bei Auflösung der Abteilung fließen die Guthaben der Abteilungskasse in die Hauptkasse des Vereins.

§ 10 Sportförderung/Sportgemeinschaften

(1) Zum Zwecke der Sportförderung können bestehende oder neu zu gründende Abteilungen in Form von Abteilungsgemeinschaften mit anderen Sportvereinen (Hauptverein) geführt werden. Voraussetzung ist dabei, dass Angehörige solcher Abteilungsgemeinschaften ordentliche Mitglieder eines Hauptvereines sind, verwaltungsmäßig und rechtlich dort verbleiben und die Zustimmung der Vereinsvorstände der jeweils beteiligten Hauptvereine vorliegt. Gemeinschaften mit anderen Vereinen

sollen nach den gesetzlichen Vorschriften über die BGB-Gesellschaft organisiert werden. Gesellschafter ist der Hauptverein, vertreten durch den Vorstand.

(2) Die Abteilungsgemeinschaften bilden einen paritätisch zusammengesetzten Vorstand aus ihren Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstände der Hauptvereine. Den Vorsitzenden der Abteilungsgemeinschaft stellen, periodisch wechselnd, die Vorstandsmitglieder der Hauptvereine. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Abteilungsgemeinschaft.

(3) Dieser Vorstand regelt alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilungsgemeinschaft mit Ausnahme der Rechts- und Vertretungsbefugnisse, die von den Hauptvereinen laut Gesetz und bestehenden Satzungen wahrgenommen werden müssen. Über eventuelle Widersprüche in den Satzungen der Hauptvereine sind vor Gründung der Abteilungsgemeinschaften Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hauptvereinen zu treffen.

(4) Die Abteilungsgemeinschaften leiten nach den Richtlinien ihres Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen, im Verhältnis der Zugehörigkeit zum Hauptverein, ihre Mitarbeiter. Es sind Abteilungsversammlungen als Mitarbeiter zu wählen: ein/e Abteilungsleiter/in, ein/e stellvertretende/r Abteilungsleiter/in, ein/e Kassenwart/in, und ein/e Jugendwart/in.

(5) Alle gefertigten Protokolle und Kopien des Abteilungsschriftverkehrs sind dem Vorstand der Abteilungsgemeinschaft zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Vorstände der Hauptvereine und die Vorstände der Abteilungsgemeinschaften schlagen Sonderbeiträge vor, wenn die von den jeweiligen Abteilungsgemeinschaften betriebenen Sportarten dies erfordert. Die Sonderbeiträge können Zwecke der des Abteilungsgemeinschaftssportes, des Baues oder Erhaltung, Unterhaltung bzw. Pflege der von den Abteilungsgemeinschaften benötigten Sportstätten sowie für die Neuanschaffung, Unterhaltung bzw. Pflege von Sportgeräten und sonstigen Inventar für die Abteilungsgemeinschaftsarbeit, verwendet werden. Die Sonderbeiträge und eventuell im gleichen Sinne gespendeten Beträge oder gewährten Zuschüsse sind ausschließlich den Abteilungsgemeinschaften zweckgebunden zu belassen. Die Erhebung erfolgt durch die Hauptvereine. Die Beschlussfassung über die Höhe des Sonderbeitrages erfolgt in der jährlichen Abteilungsversammlung.

(7) Werden zusätzliche Aufwendungen benötigt, entscheiden hierüber die Vorstände der Hauptvereine, wobei in aller Regel die jeweiligen Haushaltspläne der Vereine entsprechende Beträge ausweisen müssen.

(8) Werden von den Abteilungsgemeinschaften Anlagen, Ausrüstungen, Geräte und/oder Einrichtungen benutzt, die einem oder mehreren Hauptvereinen gehören, so kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden, die anteilig an die beteiligten Hauptvereine zu verteilen bzw. entsprechend umgelegt wird.

(9) Die Kassenführung kann den Abteilungsgemeinschaften von ihrem Vorstand übertragen werden. Die Hauptvereine sind verpflichtet, im Sinne der ordentlichen Geschäftsführung Aufsicht zu führen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen stellen die Abteilungsgemeinschaften auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung. Der Vorstand der Abteilungsgemeinschaften soll in der Regel zur Prüfung dieser Kasse die mit Finanzfragen beauftragten Vorstandsmitglieder der Hauptvereine heranziehen.

(10) Bei öffentlichen Veranstaltungen der Abteilungsgemeinschaften müssen Vorstände der Hauptvereine unterrichtet werden. Sie haben Vorbehaltsrechte in allen Fragen der Durchführung.

(11) Bei Auflösung von Abteilungsgemeinschaften haben die Hauptvereine im Verhältnis zu eingebrachten Aufwendungen Anspruch auf vorhandene Überschüsse bzw. übernehmen in gleicher Art bestehende Verpflichtungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der „Offenbach-Post“ zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Den Bericht des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Neuwahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern